



Allgemeinverfügung gem. § 44 II Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz:

Duldungsanordnung

**für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den
Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 Elbe-Süd-Achim zwischen den
LNG-Standorten Stade, Brunsbüttel und Achim**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ordnet an:

I. Anordnung der Duldung von vorbereitenden Arbeiten

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberchtigten der unter II. genannten Flurstücke haben die unter III. aufgeführten Arbeiten zu dulden.

II. Anordnungsbetroffene Flurstücke

Von der Anordnung betroffenen sind die Flurstücke in der Gemarkung:

1. Im Landkreis Rotenburg Wümme

1.I. In der Samtgemeinde Selsingen

Anderlingen

Flur 1: 22, 23/2, 33/7, 33/9, 33/11, 35/2, 36/13, 36/14, 36/16, 40/1, 40/2, 135/5, 416/33
Flur 1: 7/10, 7/11, 7/12
Flur 2: 37/2

Haaßel (zu Gemeinde Selsingen)

Flur 3: 98/7, 116/3, 120/1, 123/1, 125/4, 130/1, 136/6, 150/14, 150/21, 150/23, 153/3, 155/4, 155/15, 190, 192, 278/194

Lavenstedt (zu Gemeinde Selsingen)

Flur 1: 60/2, 62, 65
Flur 3: 102/6, 114/3, 117, 118 122/1, 129/5

Ohrel (zu Gemeinde Anderlingen)

Flur 1: 33, 34/15, 34/28, 34/29, 51
Flur 2: 93/22

Ostereistedt (zu Gemeinde Rhade)

Flur 1: 593/322
Flur 4: 5/4, 7/8, 7/9, 7/10, 11/1, 11/3, 12/1, 180/1, 324/10, 326/10, 327/17, 330/32

Rhadereistedt

Flur 3: 34

Rockstedt (zu Gemeinde Ostereistedt)

Flur 5: 133/3, 165/3

Flur 6: 14/1, 18/1, 24/20, 24/21, 24/22, 25/6, 30/1, 31/2, 32/3, 33, 34, 59/24

Seedorf

Flur 3: 171/4

1.II. In der Samtgemeinde Tarmstedt

Kirchtimke

Flur 2: 1, 2, 3, 5

Flur 3: 1, 2, 3

Flur 8: 19/1, 25/2

Flur 10: 23, 32/2, 33

Vorwerk

Flur 8: 5/4, 5/7

Buchholz zu Vorwerk

Flur 2: 13/3, 56/4

Westertimke

Flur 1: 65, 119

Flur 2: 89/1, 89/2, 93/1, 92/25, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100/151/1, 151/2, 161, 162/1, 164

2. Im Landkreis Stade

2.I. In der Samtgemeinde Horneburg

Agathenburg

Flur 22: 9, 21, 22, 34, 35, 36/1, 40/4, 41, 73, 74, 76, 77/1, 78, 86, 92, 98

Flur 23: 1

2.II. In der Samtgemeinde Harsefeld

Bargstedt

Flur 2: 1/6, 1/7, 2/23, 4/1, 5/51, 5/55, 366/3

Flur 3: 33/1, 33/2, 36/2, 36/3, 46/4, 88/1, 89, 92, 93/5

Flur 6: 86/1, 86/2

Brest

Flur 2: 66/7, 73/1

Kakerbeck (zu Ahlerstedt)

Flur 1: 9/1, 9/2

Reith (zu Brest)

Flur 1: 4/17, 17

Wohlerst (Brest)

Flur 2: 1/4, 1/8, 1/12, 5/7, 8/1, 9, 10/1, 14/1, 14/2, 25/1, 27/1 30/2, 34/1, 66, 67, 155/14

2.III. In der Samtgemeinde Fredenbeck

Deinste

Flur 2: 191/2, 718/194, 719/198

Flur 3: 20/6, 40, 82, 83, 151/7, 262/87, 263/87, 279/37, 292/39, 308/86, 309/89, 327/141, 361, 841

Flur 4: 82/1, 90/1, 891

Helmste (zu Deinste)

Flur 1: 1/24, 2/6, 4/12, 20/6, 40, 65/7, 65/10, 65/11, 65/12

Groß Fredenbeck (zu Fredenbeck)

Flur 3: 121, 122, 161/33, 162/33, 208/37, 209/37, 210/37, 253/38

Wedel (zu Fredenbeck)

Flur 2: 88/7, 114/3, 114/6, 118/1

Flur 3: 30/3, 32/4, 32/5, 40/3, 44/5, 91/1, 92/3, 98/1

2.IV. In der Samtgemeinde Lühe

Hollern-Twielenfleeth

Flur 7: 60, 61, 62, 120/9

Steinkirchen

Flur 6: 40, 41/1, 145

2.V. In der Stadt Stade

Hagen

Flur 2: 11/12, 12/7, 12/19, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/10, 13/11, 13/12, 36/1, 36/2, 37/5, 38/3, 38/4, 2/4, 61/1, 67/1, 67/2, 130/21

Flur 3: 220/1

Stade

Flur 58: 82, 90

3. Landkreis Verden

3.I. In der Stadt Achim

Embsen

Flur 1: 9, 14, 15, 16, 17, 19/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 34/4, 53, 55/1, 56/1, 128/1, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136/5, 137/8, 140, 141, 143, 144/1, 145/3, 145/4, 148/39, 148/40, 148/41, 148/43, 148/44, 148/64, 150/23, 150/24, 151/3, 151/4, 151/5, 152/8, 152/9, 152/10, 152/1, 152/5, 152/7, 152/11, 154/1, 153/12, 154/2, 155/2, 155/3, 155/8, 155/10, 162, 163, 167, 173/4, 178, 179, 271/181, 183/5, 183/6, 314/151, 321/131, 322/131, 338/151, 339/151, 340/151, 341/151

Flur 2: 94, 95, 96

Flur 3: 9, 10/2, 23/1, 24/1, 26, 157, 180/2, 307/8, 308/8

Flur 4: 77, 78, 80/1, 81, 315/1, 74, 75/1, 76, 239/12, 239/21, 239/22, 239/17, 243/3, 244, 264/1, 247/4, 247/5, 247/6, 247/7, 264/1

Flur 5: 104/12, 104/13, 104/16, 104/17, 144/104, 202/1, 238/103, 140/103, 243/104

3.II. In der Einheitsgemeinde Flecken Ottersberg

Fischerhude

Flur 14: 4/1, 4/2, 18/1, 19/1, 19/2, 19/8, 20/2, 26/9, 35, 42/1, 45/2, 45/6, 60

Flur 42: 22/4

Ottersberg

Flur 25: 1/1, 1/2, 14, 23, 25

Quelkhorn

Flur 8: 8, 10, 12, 22, 25/21

3.III. In der Einheitsgemeinde Oyten

Bassen

Flur 4: 135/1

Flur 5: 8/25, 8/30, 99, 100

Flur 7: 1/12

III. Angeordneten Maßnahmen

Die zu duldenden Maßnahmen sind:

- Kampfmittelerkundung,
- Archäologische Sondierung,
- Geophysikalische Untersuchungen,
- Schürfe zur Bodenuntersuchung.

Zu dulden ist damit insbesondere:

- das Betreten der Flurstücke,
- das Befahren der Flurstücke mit technischem Gerät,
- die Probennahme,
- Bohrungen, Press- und Rammarbeiten.

Zu dulden sind insbesondere die folgenden Nutzungen, Maßnahmen und Beeinträchtigungen:

1. Kampfmittelerkundung

In der Regel werden oberflächennahe Messgeräte zur Erkennung metallischer Anomalien im Untergrund eingesetzt. In Einzelfällen werden ergänzende Maßnahmen, wie Bohrungen, wegen tieferliegender Verdachtsmomente erforderlich.

Sollte ein konkreter Verdachtsfall auftreten, wird eine Fachfirma mit der Bergung des Kampfmittels beauftragt. In diesem Fall kann kurzfristig technisches Gerät oder eine Fahrzeugunterstützung notwendig werden. Die Kampfmittelerkundung wird in der Regel einige Tage vor den eigentlichen Bauarbeiten durchgeführt und ist, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, innerhalb weniger Tage abgeschlossen. Die Maßnahme wird durch die untere Bodenschutzbehörde unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung begleitet.

2. Archäologische Sondierung

Die zuständige Fachbehörde nennt Denkmalverdachtsflächen. Diese Flächen werden archäologisch untersucht. Flächen mit einer gut erhaltenen und komplexen Fundstelle werden weiter untersucht (Hauptuntersuchung).

3. Geophysikalische Untersuchungen

Die zerstörungsfreien Messverfahren; wie Seismik oder Geoelektrik, erfolgen mit mobilen oder tragbaren Geräten und sind i.d.R. binnen weniger Tage abgeschlossen.

4. Schürfe zur Bodenuntersuchung

An ausgewählten Punkten werden Schürfe, d.h. Erdaufschlüsse mit einer Tiefe von etwa 1,5 - 2,0 m und einer typischen Größe von rund 1 x 1 m angelegt, mit Hilfe eines Minibaggers. Während der Öffnung werden die Bodenschichten geotechnisch angesprochen und Bodenproben entnommen.

Nach Abschluss der Untersuchungen werden die Schürfe fachgerecht verfüllt und die Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt. Die Maßnahme dauert i.d.R. einen Tag.

IV. Zeitpunkt

Die Allgemeinverfügung wird am 16.09.2025 wirksam.

Mit den zu duldenden Maßnahmen kann frühestens am 30.09.2025 begonnen werden, durch die

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Abt. GBL | Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS
Pasteurallee 1, Hannover

oder ihre Beauftragten, insbesondere die

ILF CONSULTING ENGINEERS GMBH, Buschhöhe 6, 28357 Bremen.

Hinweis:

Nach § 44 III EnWG hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH als Vorhabensträgerin den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Geldentschädigung zu leisten, wenn ihnen durch die zu duldenden Maßnahmen unmittelbare Vermögensnachteile entstehen. Scheitert eine Einigung, dann setzt die zuständige Behörde die Entschädigung auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH oder des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten fest.

Begründung

I.

Die Gasunie beantragte eine Duldungsverfügung per Allgemeinverfügung nach § 44 II EnWG für Vorarbeiten betreffend die ETL 182 Elbe-Süd-Achim. Sie läuft vom Netzpunkt Elbe-Süd (Gemeinde Lühe) bis zur Verdichterstation Achim. Die 86,9 km lange Leitung zwischen den LNG-Standorten Stade und Brunsbüttel und Achim soll das importierte LNG in das deutsche Gasnetz leiten.

Die Leitung ist in der Anlage 6 des NEP Gas 2022-2032 unter der ID-Nr. 636-02 erfasst, und zwar als LNG-Leitung im Netzausbauvorschlag. Sie wird eine Leitung gemäß § 43 I Nr. 5. bzw. 6. EnWG.

Aktuell wird das Planfeststellungsverfahren vorbereitet und dafür die potentielle Trasse weiter konkretisiert (Vermessungs- und Kartierarbeiten).

Um die Flächen dafür nutzen zu können, muss die Antragstellerin den Zugang sicherstellen. Für die unter II. genannten Flurstücke konnte zumindest trotz erheblicher Bemühungen der Antragstellerin bzw. ihrer Beauftragten kein Zugangsrecht erreicht werden, weshalb sie die Anordnung der Duldung von Vorarbeiten gem. § 44 II EnWG durch Allgemeinverfügung beantragt. Der Bau soll 2026 beginnen und für 2027 ist die Inbetriebnahme geplant.

II.

Für die Entscheidung über die Duldungsanordnung ist das LBEG nach § 44 II S. 2 EnWG zuständig. Danach soll auf Antrag des Trägers des Vorhabens die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten (nach § 44 I EnWG) anordnen. Nach § 1 I ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. Nr. 11.1.1. der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das LBEG u.a. zuständig für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern sowie für die für den Betrieb dieser Leitungen notwendigen Anlagen, soweit sie in das Planfeststellungsverfahren für die Leitung integriert werden.

Die Voraussetzungen einer Duldungsanordnung sind erfüllt.

Denn nach § 44 II i.V.m. I EnWG soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen

1. Ein entsprechender Antrag des Vorhabensträgers liegt vor.
2. Es geht um ein Vorhaben (u.a.) i.S.v. § 43 I Nr. 5, 6 EnWG (Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern / Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern) oder ein anderes Vorhaben, auf das § 44 EnWG anwendbar ist.
3. Die Arbeiten sind notwendig zur Vorbereitung von Vorhabensplanung und Baudurchführung. Dazu gehören u.a. notwendige Vermessungen, Bodenuntersuchungen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung sowie sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabensträger oder seine Beauftragten.
4. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, wurde bzw. wird den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden der Vorarbeiten durch den Vorhabensträger bekannt gegeben.

Diese Voraussetzungen sind bzw. werden erfüllt.

1. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beantragte die Duldungsverfügung per Allgemeinverfügung für Vorarbeiten betreffend die ETL 182 Elbe-Süd-Achim als Teil des LNG-Netzes.
2. Die 86,9 km lange Leitung zwischen den LNG-Standorten Stade und Brunsbüttel und Achim soll das importierte LNG in das deutsche Gasnetz leiten. Sie wird eine Leitung gemäß § 43 I Nr. 5. bzw. 6. EnWG.
Die Leitung ist in der Anlage 6 des NEP Gas 20222-2032 unter der ID-Nr. 636-02 erfasst, als LNG-Leitung im Netzausbauvorschlag ([2023_03_31_NEP-2022_Anlage_6_Modellierungsergebnisse-und-Netzausbauvorschlag-2.pdf](#)).
3. Die zu duldenen Arbeiten dienen der Vorbereitung der Planungen, sie sind für diese notwendig.
4. Die Vorhabensträgerin teilte ihre Absicht, solche Arbeiten auszuführen, wie folgt mit:
 - durch Informationsschreiben ihrer Beauftragten, der ILF Consulting Engineers GmbH, an die Eigentümer;
 - durch ortsübliche Bekanntmachungen in den Auswirkungsbereichen.

Da nicht für alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine Information sicher ist, ist auch die Erfüllung der Zeitvorgabe nicht sicher. Die Fristbestimmung in dieser Allgemeinverfügung gewährleistet die Erfüllung der Zeitvorgabe.

Nach § 44 II S. 2 i.V.m. I EnWG, soll die Duldung angeordnet werden. Diese Sollregelung zeigt die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers im Konfliktfall zwischen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten einer Fläche und Vorhabenträgern entsprechender Leitungen.

Ein Grund für eine Abweichung von dieser Wertung ist aus den Umständen dieses Falls nicht ersichtlich. Insbesondere drängt sich nicht auf, dass die grundsätzliche Eilbedürftigkeit bzgl. der Leitungserstellung entfällt. Von der Bundesnetzagentur bestätigte Vorhaben gelten als energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich und liegen im öffentlichen Interesse. Um eine schnelle Inbetriebnahme der Leitung (geplant bis Ende 2027) zu gewährleisten, muss die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zügig erfolgen, zumal ein Planfeststellungsverfahren voraussichtlich ca. 12 - 15 Monate benötigt. Die Vorarbeiten müssen vor Planerstellung abgeschlossen sein.

Gegen eine Allgemeinverfügung bestehen insbesondere wegen des zeitlichen Aufwandes für eine Ermittlung und separate Klärung mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten aufgrund der Vielzahl der Flurstücke auch keine durchgreifenden Bedenken.

Die Festlegung des Wirksamkeitszeitpunktes auf ein Datum für alle betroffenen Bereiche dient der Klarheit und damit der Verständlichkeit der Regelung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 44 IV EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e II EnWG).

Clausthal-Zellerfeld, den 28.08.2025

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.) gez.

Hause



Auslegungs- / Aushängungs- / Bekanntmachungshinweise:

Der vorstehende vollständige Bescheid ist vom 15.09.2025 bis zum 15.10.2025 einsehbar, und zwar für den Bereich:

A. Landkreis Rotenburg

aa. Samtgemeinde Selsingen

1. Anderlingen/Ohrel (OT von Anderlingen)

im Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, 27446 Selsingen, montags-freitags 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr
zudem gibt es einen Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Anderlingen;

2. Haaßel OT von Selsingen/Lavenstedt OT von Selsingen

durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Selsingen, insbesondere im Ortsteil Haaßel: an der Süd-Ostseite der Scheune des Grundstücks „Unter den Eichen 1“ und im Ortsteil Lavenstedt: an der Nordseite des Feuerwehrhauses, Friedhofstraße 3;

3. Ostereistedt/Rockstedt (zu Ostereistedt)

durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Ostereistedt; insbesondere für den Ortsteil Ostereistedt beim Fahrradunterstand Wendeplatz Schulstraße und Ortsteil Rockstedt an der Südseite des Buswartehäuschens beim Feuerwehrgerätehaus Am Brink;

4. Rhadereistedt OT von Rhade

durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rhade, insbesondere für den Ortsteil Rhade an der Hauswand der Zevener Volksbank, Zevener Str. 2 und Ortsteil Rhadereistedt an der Nordseite vor dem Feuerwehrgerätehaus;

5. Seedorf

durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Seedorf, insbesondere für den Ortsteil Seedorf an der Südseite des Hauses Dorfstraße Nr. 68 (Kalthaus);

bb. Samtgemeinde Tarmstedt

1. Kirchtimke
2. Vorwerk mit Buchholz
3. Westertimke

werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht und zugleich in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden durch Aushang, z.B. in/an
- Hauswand Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 4, Westertimke;
- Tafel Sandstraße/ Ecke Straße „In der Buddenkuhle“, Westertimke;
- Tafel in Westertimke - Schnakenmühlen, Ortseingang von der „Bülstedter“ Str. aus;

B. Landkreis Stade

aa. Agathenburg / Samtgemeinde Horneburg

durch Aushang im Rathaus und Aushangkasten Agathenburg und durch Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“ Zimmer OG 12 Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg - zu Öffnungszeiten

bb. Samtgemeinde Harsefeld

1. Bargstedt / Samtgemeinde Harsefeld

www.harsefeld.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ sowie im Rathaus zu den Öffnungszeiten und in den Aushängekästen (z.B. am Gemeindebüro);

2. Brest/Reith zu Brest / Wohlerst zu Brest

www.harsefeld.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ sowie in den amtlichen Aushangkästen, insbesondere für den
Ortsteil Brest: am Gebäude der ehemaligen Schule, Rehfinger Str. 4
Ortsteil Reith: am Feuerwehrgerätehaus, Kreuzungsbereich Reith / Reither Damm
Ortsteil Wohlerst: am Dorfgemeinschaftshaus, Wohlerst;

3. Kakerbeck zu Ahlerstedt

www.harsefeld.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ sowie im Aushangkasten am Gemeindebüro in Ahlerstedt, Kakerbecker Straße 2, 21702 Ahlerstedt;

cc. Samtgemeinde Fredenbeck

1. Deinste / Helmste zu Deinste

<https://www.fredenbeck.de/portal/bekanntmachungen.de> sowie durch Auslage Gemeinde Deinste, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck
(Öffnungszeiten: Mo-Fr 08:00 – 12:00 Uhr und Di von 14:00 – 16:00 Uhr und
Do 14:00 – 18:00 Uhr) und mit Hinweis in den Aushangkästen der Gemeinde Deinste,
insbesondere 1. Deinste, Hauptstraße 7 (Feuerwehrhaus) -3- 2. Deinste, Im Mühlenfeld 4
Helmste, Schulstraße 5 (Dörpshus);

2. Gemeinde Fredenbeck / Wedel / Groß Fredenbeck

durch Aushang in Aushangkästen der Gemeinde, insbesondere in Fredenbeck,
Hauptstr. 41; Fredenbeck, Schwingestr. 1 (Rathaus);
Wedel, Vorfeldstr. 23;

dd. Samtgemeinde Lühe

1. Hollern-Twielenfleeth

durch Aushang in den Aushangkästen der entsprechenden Orte, z.B. Ortsteil Hollern:
Hollernstraße, Höhe Hausnummern 89 und 130; Ortsteil Twielenfleth: Am Deich, Bushaltestelle beim Freibad; Rathaus der Samtgemeinde Lühe, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen);

2. Steinkirchen

durch Aushang in den Aushangkästen, insbesondere im
Ortsteil Steinkirchen (beim Rathaus der Samtgemeinde Lühe, Alter Marktplatz 1 A,
21720 Steinkirchen);

ee. Hansestadt Stade

Hagen / Hansestadt Stade

www.stadt-stade.info und im Rathaus zu den Öffnungszeiten und auf der Internetseite der Hansestadt Stade;

C. Landkreis Verden

aa. Stadt Achim / Ortschaft Embsen

auf www.achim.de im „elektronischen Amtsblatt für die Stadt Achim“;

bb. EG Flecken Ottersberg

im Internet unter der Adresse www.flecken-ottersberg.de im elektronischen Amtsblatt für den Flecken Ottersberg und zugleich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses;

cc. Einheitsgemeinde Oyten / Ortsteil Bassen

im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“ und zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten;

D. Landkreis Rotenburg Wümme bzw. Landkreis Stade

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis unter www.lk-row.de bzw. www.landkreis-stade.de;

E. für alle Bereiche beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

An der Marktkirche 9; 38678 Clausthal-Zellerfeld zu den Öffnungszeiten
zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Seite des LBEG unter der Rubrik Bergbau unter
Genehmigungsverfahren unter aktuelle Planfeststellungsverfahren Aktuelle Planfeststel-
lungsverfahren | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.08.2025

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.) gez.

Hause